

Sinnex - Innenausbau GmbH

Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: Januar 2020)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Der Lieferant hat uns Angebote verbindlich und unentgeltlich einzureichen. Er hat sich in seinen Angeboten bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Ausführung etc. an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen schriftlich hinzuweisen.
- 1.2 Jede Erklärung, mit der wir Verpflichtungen übernehmen oder Rechte aufgeben, bedarf der Schriftform und der Unterschrift zweier hierzu befugter Personen. Dies gilt auch für die Erklärung, von dieser Form abweichen zu wollen.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich, mündliche Bestellungen gelten als Bestellvoranzeige und erhalten erst durch unsere nachträgliche schriftliche Bestätigung unter Angabe unserer Bestellnummer Rechtsverbindlichkeit.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich als Pauschalpreise ausschließlich Umsatzsteuer, einschließlich Verpackung, Korrosionsschutz und Fracht. Sie schließen die Vergütung für alle dem Lieferanten übertragenen Lieferungen und Leistungen ein.

3. Termine und Fristen

- 3.1 Liefer- und Fertigstellungstermine sind genau einzuhalten. Der Lauf der Fristen beginnt mit Vertragsabschluss, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3.2 Auf einen etwaigen Selbstlieferungsvorbehalt kann sich der Lieferant uns gegenüber nicht berufen. Probleme bei der Beschaffung der Liefergegenstände oder der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe fallen in die Risikosphäre des Lieferanten und entbinden ihn nicht von seinen Vertragspflichten uns gegenüber.
- 3.3 Wird dem Lieferanten die Überschreitung eines Termins/einer Frist erkennbar, hat er uns unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsausschlüsse oder –beschränkungen) zu.

4. Vertragsstrafe

- 4.1 Überschreitet der Lieferant infolge Verzuges die mit ihm vereinbarten Termine/Fristen, hat er an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettovertragspreises pro Woche der Termin-/Fristenüberschreitung zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach – auch wenn mehrere Einzeltermine/-fristen überschritten werden – auf maximal 5% des Netto-Vertragspreises begrenzt.
- 4.2 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Durch die Entrichtung der Vertragsstrafe wird der Lieferant weder von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten noch von etwa weitergehenden Schadensersatzverpflichtungen- insbesondere aus Verzug – befreit.

5. Verpackung, Versand, sonstige Pflichten des Lieferanten

- 5.1 Alle für die Abnahme, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen etc.) hat uns der Lieferant als Teil des Liefer- und Leistungsumfanges innerhalb der Liefer- bzw. Leistungsfrist, falls erforderlich, in vervielfältigungsfähiger Form und in der gewünschten Fremdsprache, mitzuliefern.
- 5.2 Der Lieferant hat für eine geeignete, handelsübliche Verpackung, die den gesetzlichen Vorschriften entspricht, zu sorgen, mit der die Lieferungsgegenstände vor Beschädigungen und Beeinträchtigungen geschützt sind. Weiterhin ist die Ware so zu verpacken, dass eine Ident- und Zählprüfung ohne vorheriges Umpacken möglich ist. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration und unsachgemäße Verpackung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 5.3 Für die Montage ist dem Transport ein kompletter Satz Zeichnungen mit den eingetragenen Teilenummern, Ladelisten mit Gewichtsangaben sowie, wenn nötig, ein Satz Stücklisten mitzugeben.
- 5.4 Alle Änderungen gegenüber über unseren Werkzeichnungen, auch wenn diese noch so geringfügig sind, müssen für die Montage in den mitzubehaltenden Plänen korrigiert werden.
- 5.5 Zur An-/Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.
- 5.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sich eigenverantwortlich über die Erfüllung der des mit uns geschlossenen Vertrages maßgeblichen Umstände, insbesondere bestehende Vorbedingungen oder Besonderheiten an der Bau- oder Montagestelle zu informieren. Der Lieferant hat die vorgesehene Art der Ausführung auch für uns zur Verfügung gestellten Materials sowie von uns oder anderen Unternehmen ausgeführten Vorarbeiten unverzüglich und den fachlichen Regeln entsprechend darauf zu prüfen, ob sie den üblichen oder den im Einzelfall zu stellenden besonderen Anforderungen genügen. Gegebenenfalls hat er uns unverzüglich Bericht zu erstatten. Vorstehende Sätze gelten für von uns zur Verfügung gestellte Unterlagen, Zeichnungen und Pläne entsprechend.
- 5.7 Soweit wir anhand uns zugesandter Zeichnungen die Einbaumaße und die allgemeinen technischen Angaben durchgesehen, oder ein Muster des Liefergegenstandes freigegeben haben, entbindet dieses den Lieferanten nicht von der vertragsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten. Unsere Prüfung erstreckt sich insbesondere nicht auf die ausreichende Dimensionierung und die richtige Auswahl der eingesetzten Werkstoffe.

- 5.8 Unsere Beauftragten und die unserer Kunden sind berechtigt, sich beim Lieferanten während seiner Betriebszeiten von der vertragsgemäßen Leistungserbringung durch ihn zu unterrichten, an werkseigenen Prüfungen teilzunehmen oder selbst Prüfungen vorzunehmen. Kosten für die Wiederholungsprüfungen die durch zuvor festgestellte Mängel verursacht sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 5.9 Der Lieferant stellt mindestens für die Zeit der normalen Gebrauchsdauer des jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstandes die Versorgung mit Ersatzteilen für die Liefer-/Leistungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen und Preisen sicher.

- 5.10 Der Lieferant steht für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen bei Erfüllung des Auftrages ein. Die Lieferung/Leistung muss den gültigen Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungsnormen, DIN, VDE und sonstigen Vorschriften entsprechen. Diesen Vorschriften entsprechende und erforderliche Schutzvorrichtungen sind stets mitzuliefern und sind im vereinbarten Preis inbegriffen. Unser Lieferant hat ständig für einen sauberen Arbeitsplatz Sorge zu tragen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand an unseren zuständigen Mitarbeiter zu übergeben.

6. Rechnung und Zahlung

- 6.1 Der Lieferant hat uns seine Rechnung nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung (siehe Zahlungsplan) gesondert unter Angabe der Bestellnummer, Datum und genauen Bezeichnung der erbrachten Lieferung/Leistung zweifach einzureichen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert auszuweisen.
- 6.2 Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Abnahme der Leistung und/oder Annahme des Liefergegenstandes bei der von uns angegebenen Empfangsadresse, inkl. etwa dazu gehörender Unterlagen (z.B. Analysewerte, Gewichtlisten, Prüf- oder Abnahmeprotokolle, Packlisten usw.) und ordnungsgemäßer Rechnungen fällig (vgl. vorstehend Ziffer 6.1), frühestens jedoch an dem vertraglich vorgesehenen Liefer- und Fertigstellungstermin.
- 6.3 Zahlungen erfolgen nach Fälligkeit der Zahlungsansprüche gemäß Ziffer 6.2 nach unserer Wahl innerhalb der 30-tägigen Frist netto Kasse oder innerhalb einer 14-tätigen Frist beginnend mit der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs unter Abzug eines Skontos von 3%.
- 6.4 Werden Leistungen nach Aufwand abgerechnet, sind den Rechnungen von uns quitierte Nachweise beizufügen. Proforma-Rechnungen für Lieferungen/Leistungen aus dem Zoll-Ausland müssen uns, zwecks zügiger Abwicklung, mindestens 24 Stunden vor Übergabe des Liefergegenstandes/vor Beginn der Abnahme der Leistung vorliegen.
- 6.5 Vorauszahlungen werden lediglich aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung und nur gegen Bürgschaft eines als Zolllbürge zugelassenen Kreditinstitutes geleistet.
- 6.6 Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht die Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.

7. Übertragung, Aufrechnung und Zurückhaltung

- 7.1 Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist der Lieferant nicht berechtigt, gegen uns gerichtliche Ansprüche und Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
- 7.2 Die Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen gegen uns ist nur zulässig, soweit diese Ansprüche unbestritten, bewiesen oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.3 Wegen etwaiger Gegenansprüche aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung mit uns darf der Lieferant weder Liefergegenstände noch Leistungen zurückhalten.

8. Mängel

- 8.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Leistungs-/Liefergegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist, insbesondere die mit uns vereinbarte Beschaffenheit aufweist, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik sowie unseren Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Ausführungsvorschriften entspricht und dem Leistungs-/Liefergegenstand keine Umstände anhaften, die dessen Wert oder Tauglichkeit zu der gewöhnlichen oder nach dem mit uns geschlossenen Vertrag vorausgesetzten Verwendung aufheben oder mindern. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass durch die Verwendung des Leistungs-/Liefergegenstandes Rechte Dritter, insbesondere Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden.
- 8.2 Ist der Leistungs-/Liefergegenstand mangelhaft oder aus anderen Gründen nicht vertragsgemäß, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte – ohne jede Einschränkung (insbesondere Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse) – mit der Maßgabe zu, dass die Rügefrist 4 Wochen beträgt. Bei versteckten Mängeln, insbesondere bei solchen, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zeigen, beginnt die Rügefrist erst mit ihrer Entdeckung durch uns.
- 8.3 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass alle dort genannten Fristen um zwölf Monate verlängert sind.
- 8.4 Im Falle einer Nacherfüllung trägt der Lieferant auch diejenigen zusätzlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, die dadurch entstanden sind, dass der Gegenstand der Leistung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- 8.5 Sofern dieses von unserem Endkunden gewünscht wird, stimmt der Lieferant bereits jetzt der Übertragung der im Vertragsverhältnis zwischen uns und ihm geltenden Mängelansprüche und –rechte auf diesen Endkunden zu.

Sinnex - Innenausbau GmbH
Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen

(Stand: Januar 2020)

Diese Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend „der Lieferant“ genannt) geschlossenen Verträge. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Nebenabreden, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

9. Haftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungsschutz

- 9.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Lieferanten gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haften nach dem Produkthaftungsgesetz oder sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch uns, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Lieferanten infolge einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns ist der Schadensersatzanspruch des Lieferanten gegen uns auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft durch uns gehaftet wird. Einer Pflichtverletzung durch uns steht eine solche unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Lieferanten verbunden
- 9.2 Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so hat uns der Lieferant von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelieferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahmen geben. Die Haftung des Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich für die Dauer des Auftragsverhältnisses auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ein aufrechter, vollen Deckungsschutz bietender Betriebshaftpflichtversicherungsvertrag mit einer Mindestversicherungssumme von € 2,5 Millionen pauschal für Personen- und Sachschäden besteht. Für den Fall, dass der Lieferant ein produzierendes Unternehmen ist, ist für diesen der Abschluss einer „erweiterten Produkthaftpflichtversicherung“ in angemessener Höhe (mindestens 10 %) verpflichtend.

10. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir diesbezüglich von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch diesen Dritten erwachsen.

Eigentum am Liefergegenstand, Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge und Geheimhaltung

- 11.1 Wir erwerben das Eigentum am Gegenstand der Lieferung/Leistung mit dessen Übergabe; das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen.
- 11.2 Stellen wir Sachen bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Die Verarbeitung oder die Umbildung der beigestellten Sachen nimmt der Lieferant für uns vor. Werden die von uns beigestellten Sachen verarbeitet, umgebildet oder mit anderen Gegenständen, welche nicht unser Eigentum sind, untrennbar vermischt/vermengt, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zum Wert der anderen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung oder Vermischung/Vermengung in der Weise, dass die anderen Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so hat der Lieferant uns anteilig Miteigentum an der neuen Sache zu übertragen; der Lieferant verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns.
- 11.3 Vorbehaltlich Ziffer 9.1 haftet der Lieferant für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Sachen sowie für den Verlust oder die Beschädigung zur Verfügung gestellter Unterlagen. Von einer rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung solcher Sachen und Unterlagen hat er uns unverzüglich zu unterrichten.
- 11.4 Von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge und Maschinen bleiben unser Eigentum; der Lieferung darf diese Gegenstände ausschließlich für die Erfüllung des mit uns jeweils geschlossenen Vertrags nutzen. Der Lieferant hat die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Maschinen zum Wiederbeschaffungswert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, welche bei den von uns zur Verfügung gestellten Werkzeugen und Maschinen erforderlich werden, hat der Lieferant rechtzeitig auf eigene Kosten durchzuführen; etwaige Störfälle hat er uns sofort schriftlich anzuzeigen.
- 11.5 Der Lieferant hat die von uns beigestellten Sachen als solche und als in unserem Eigentum stehend zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, auf eigene Kosten zu warten sowie nach den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung zu verwenden sowie zu verwalten. Der Verbrauch beigestellter Sachen ist uns durch schriftliche Aufstellungen nachzuweisen. Abfälle und Späne sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

- 11.6 Halb- und Fertigfabrikate, die nach unseren Unterlagen angefertigt wurden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte geliefert werden.
- 11.7 An unseren Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Der Lieferant hat alle enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung des jeweils mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Kopien, Nachbildungen o.ä. sind nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Lieferant hat sämtliche Unterlagen sowie hiervon gefertigte Kopien, Nachbildungen o.ä. nach Aufforderung durch uns unverzüglich an uns herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an Originalen, Kopien, Nachbildungen o.ä. des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen. Dritten dürfen die Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten bleibt auch nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten bestehen. Sie erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Alle Interna, die dem Lieferanten durch die Zusammenarbeit bekannt werden, hat dieser ebenfalls streng geheim zu halten und ausschließlich für Zwecke der Zusammenarbeit mit uns zu verwenden. Er hat auch seine Beschäftigten – und zwar auch für die Zeit nach deren Ausscheiden bei ihm – im Rahmen des gesetzlichen Zulässigen zu einer entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant hat diese Verpflichtungen ferner allen Firmen, fremden Personen und Unternehmen aufzuerlegen, die er beratend, ausführend oder unterstützend hinzuzieht. Verbesserungen oder Vorschläge zu den Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Aufträge möglich erscheinen, sind uns vom Lieferanten alsbald mitzuteilen.
- 11.8 Mit der mit uns bestehenden Geschäftsverbindung darf der Lieferant nur mit unserer schriftlichen Einwilligung werben.

12. Subunternehmer

- 12.1 Die Einschaltung von Subunternehmern entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen uns gegenüber.
- 12.2 Der Lieferant hat bei der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch die Subunternehmer uns in dem in Ziff. 5.8 genannten Umfang das Recht zur Unterrichtung und Vornahme von Prüfungen einräumen.

13. Datenschutz

Wir dürfen die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des Lieferanten und der einzelnen Verträge EDV-mäßig speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und einsetzen.

14. Leistungsort, Gefahrübergang und Abnahme

- 14.1 Leistungsort für den Lieferant ist die von uns angegebene Empfangsadresse, sofern und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Dort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von dem Lieferanten erbrachten Lieferungen/Leistungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen auf uns über.
- 14.2 Die Abnahme von Leistungen erfolgt durch Ausstellung einer von uns unterschriebenen Abnahmebestätigung.
- 14.3 Wir können die Annahme von Liefergegenständen und die Abnahme von Leistungen verweigern, sofern ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige, außerhalb unseres Willens liegende Umstände (auch Arbeitskämpfe) uns die Annahme der Liefergegenstände oder die Abnahme der Leistungen unmöglich oder unzumutbar machen.
- 14.4 Leistungen, deren vertragsgemäße Beschaffenheit erst nach Fertigstellung eines Nachfolgewerkes festgestellt werden kann, werden von uns erst nach erfolgreicher Installation, Inbetriebnahme, ggf. Prüfung durch die zuständigen Stellen (z.B. Klassifikationsgesellschaften) abgenommen.
- 14.5 Der Lieferant hat die Liefergegenstände und Leistungen bis zum Gefahrübergang auf seine Kosten gegen zufälligen Untergang (insbesondere durch Brand oder Diebstahl) und zufällige Verschlechterung zu versichern.
- 14.6 Vorstehende Ziffer 14.4 gilt für die Entgegennahme von Lieferung hinsichtlich des Übergangs der Gefahr für die zufällige Verschlechterung oder den Untergang des Liefergegenstandes entsprechend.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist das sachlich für Grifften, Österreich zuständige Gericht. Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
- 15.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, und zwar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. (UN-Kaufrecht)

16. Unwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufs- und Auftragsbedingungen sind, unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen jenes Vertrages nicht berührt.